

Kreissparkasse Börde
Lindenstr. 17 – 18
39387 Oschersleben

Durchführungsbestimmungen zum

Sparkassen-Kart-Rennen
( – Kart – Pokal)

2023

1. Grundlagen:

Die Ausrichtung liegt in den Händen der Kreissparkasse Börde. Die Veranstaltungen sind nach den Bestimmungen der Kreissparkasse Börde unter den Auflagen der zuständigen Erlaubnisbehörde ausgerichtet, denen sich die Teilnehmer mit Abgabe der Nennung unterwerfen.

Die Teilnehmer sind zu sportlichem Verhalten verpflichtet. Sie haben alles zu unterlassen, was der Ehrlichkeit der Wettbewerbe oder den Interessen des Automobilsports zum Schaden geeignet ist, und sich gemäß den Rechtsgrundlagen dieser Veranstaltung zu verhalten.

Der Veranstalter behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt, aus Sicherheitsgründen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen, falls dies durch außergewöhnliche Umstände bedingt ist, ohne irgendwelche Schadensersatzpflichten zu übernehmen. Den Anordnungen des Veranstalters und der von ihm eingesetzten Aufsichtspersonen ist Folge zu leisten.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur, soweit durch Ausschreibung und Nennung kein Haftungsverzicht vereinbart ist.

2. Teilnehmer:

An den Kart-Rennveranstaltungen können Jugendliche ab 16 Jahren und Erwachsene teilnehmen.

3. Nennung, Nenngeld und Nennungsschluss

3.1. Nennung

Nennungen sind nur auf dem vom Veranstalter bereit gestellten Formular gültig und können nur beim Nennbüro des Veranstalters vom Teilnehmer persönlich oder von einem Betreuer abgegeben werden. Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, das Nennformular sorgfältig auszufüllen. Bei minderjährigen Teilnehmern ist eine schriftliche Einverständniserklärung des oder der Erziehungsberechtigten vorzulegen. Mit der Abgabe der Nennung (mit Unterschrift) erkennen die Erziehungsberechtigten und die Teilnehmer diese Durchführungsbestimmungen sowie die zur Durchführung der Veranstaltung erlassenen Ergänzungsbestimmungen an.

Teilnehmer mit verletzungsbedingten Einschränkungen (Gipsverbänden o.ä.), die den Bewegungsablauf einengen, dürfen nicht zum Start zugelassen werden. Diese Entscheidung trifft der Veranstaltungsleiter in Absprache mit den Schiedsrichtern.

3.2. Nenngeld

Ein Nenngeld wird für das Sparkassen-Kart-Rennen nicht erhoben.

3.3. Nennungsschluss

Der Nennungsschluss wird vom Veranstalter unter Beachtung von Punkt 9 festgelegt.

4. Fahrausrüstung:

Jeder Teilnehmer hat zweckentsprechende Kleidung zu tragen. Festes Schuhwerk, geschlossene, den ganzen Körper bedeckende Kleidung, feste Handschuhe (keine freien Finger) und Helme sind vorgeschrieben.

5. Durchführungsbestimmungen:

5.1. Training und Wertungsläufe

Die zur Verfügung gestellten Fahrzeuge werden für den Trainingslauf und die Wertungsläufe jeweils den jeweiligen Mannschaften per Los zugeteilt. Insgesamt wird das Training über eine vom Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung bekanntzugebende Dauer gefahren.

Alle Fahrer einer Mannschaft müssen ihre Trainingsrunden in dem vorgeschriebenen Zeitfenster absolviert haben. Die Startaufstellung der Vorläufe wird durch die Trainingszeit ermittelt. Die Anzahl, Dauer und Startaufstellung der Wertungsläufe sind vom Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung bekanntzugeben.

Die Teilnehmer werden zum Start durch den Streckenposten aufgerufen. Nur der jeweilige Teilnehmer und ein Betreuer dürfen den Vorstartbereich betreten.

Die Abfolge der Trainings- und Wertungsläufe ist in einem Zeitplan festgelegt.

5.1.1. Technische Wertung

Neben den Trainings- und Wertungsläufen zum Sparkassen-Kart-Rennen wird ggf. ein technischer Wettkampf um eine rennveranstaltungsadäquate technische Aufgabe nach den vom Veranstalter zu Veranstaltungsbeginn bekanntzugebenden Regeln in die Gesamtwertung einbezogen.

5.2. Überprüfung der Bekleidung

Die Bekleidung der Teilnehmer ist vor dem Start vom Starter zu überprüfen. Teilnehmer mit unvollständiger oder nicht den Durchführungsbestimmungen entsprechender Kleidung werden nicht zum Start zugelassen.

5.3. Startvorgang

Der Start erfolgt mit laufendem Motor von der Vorstartlinie aus, die sich 5 m vor der Start-/Ziellinie befindet. Sobald das Startsignal gegeben wird, erfolgt der Start.

5.4. Wertungsläufe

In jedem Wertungslauf sind 5 verschiedene Fahrer einzusetzen, die in gleichen Zeitanteilen das Rennen bestreiten

5.5. Fremde Hilfe

Fremde Hilfe ist nur bei nicht mehr einsatzfähigen Kart erlaubt. Der Fahrer hat diese mit Handzeichen anzufordern. Nur die Sportwarte/Sachrichter dürfen fremde Hilfe leisten.

6. Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht ist das oberste Organ einer Kart-Rennveranstaltung. Es besteht aus zwei Personen, die vor der Veranstaltung zu benennen sind und von denen einer nicht dem Veranstalter angehören darf. Der Rennleiter kann nicht Mitglied des Schiedsgerichtes sein.

7. Wertung:

Die Wertung erfolgt nach Anzahl der gefahrenen Runden. Sieger ist das Team mit der höchsten Rundenzahl. Bei Rundengleichheit zählt die Zieldurchfahrt nach der letzten Runde.

Sollte dann noch Gleichheit bestehen, erhalten beide Teilnehmer den gleichen Platz.

8. Strafzeiten:

Bei Auslassen oder falschem Befahren der Strecke erfolgt ein Abzug von einer Runde aus der Wertung. Bei Nichteinhalten des vorgeschriebenen Fahrerwechsels im Zeitfenster erfolgt ebenfalls ein Abzug von einer Runde aus der Wertung.

Verstöße geringen Ausmaßes gegen Regeln und Sportlichkeit kann das Schiedsgericht nach eigenem Ermessen mit Strafzeiten belegen.

Bei groben Verstößen, insbesondere die Sicherheit und die Vorteilsnahme betreffend, kann das Schiedsgericht die Disqualifikation mit sofortiger oder auch nachträglich mit rückwirkender Geltung aussprechen.

9. Mannschaftswertung:

Mannschaften müssen aus fünf Teilnehmern gebildet werden. Die Nennung muss bis zu der vom Veranstalter vorgegebenen Frist abgegeben sein. Ein Teilnehmer kann nur für eine Mannschaft genannt werden.

10. Preise:

Es werden von Platz 1 bis 3 Pokale ausgegeben.

Weitere Ehrung kann der Veranstalter nach eigenem Ermessen vornehmen.

Die Siegerehrung obliegt dem Veranstalter.

Die Siegerehrung ist Bestandteil der Veranstaltung.

11. Versicherung:

Der Veranstalter hat die Veranstaltung in ausreichendem Umfang zu versichern:

- Veranstalter-Haftpflicht

Den Teilnehmern ist bekannt, dass bei Haftpflichtansprüchen der Bewerber und Fahrer untereinander über die Veranstalter-Haftpflichtversicherung nur Personenschäden (nicht Sachschäden) versichert sind, die grob fahrlässig herbei geführt wurden.

12. Haftungsausschluss:

12.1. Verantwortlichkeit und Haftungsverzicht der Teilnehmer

Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie bzw. bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Fahrzeug verursachten Schäden, soweit nicht der nachfolgende Haftungsausschluss vereinbart wird.

12.2. Haftungsverzicht

Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Nennung den Verzicht auf Ansprüche jeglicher Art für Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung entstehen, und zwar gegen

- die Kreissparkasse Börde Oschersleben
- der Motorsport Arena Oschersleben
 - deren Vorstände, Geschäftsführer, Mitglieder, hauptamtliche Mitarbeiter und sonstige Organe,
- den Veranstalter, die Sportwarte und Helfer, Streckeneigentümer,
- Behörden, Industrieservice und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen,
- den Straßenbaulastträger, soweit der Schaden durch die Beschaffenheit der bei

der Veranstaltung zu benutzenden Straßen samt Zubehör verursacht werden, die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer), deren Helfer, den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer und eigene Helfer verzichten sie, bei Minderjährigen ebenfalls deren Erziehungsberechtigte, auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Wettbewerb (Training, Wertungsläufe) entstehen, außer bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Schadensverursachung.

Der Haftungsausschluss wird mit Abgabe der Nennung an den Veranstalter allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsausschluss gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

13. Einsprüche:

Einsprüche sind nur beim Rennleiter einzureichen.

Einsprüche gegen Fehler des Veranstalters bzw. dessen Beauftragte sind unmittelbar nach der Zieldurchfahrt des jeweiligen Teilnehmers schriftlich einzulegen.

(Einspruchsberechtigte sind nur die Teilnehmer oder deren Beauftragte). Einsprüche gegen Zeitnahme, Entscheidungen der Sachrichter und Sammeleinsprüche sind nicht zugelassen. Einsprüche gegen die Auswertung müssen spätestens 15 Minuten nach Veröffentlichung der Ergebnisse eingelegt werden. Ein technischer Defekt am Fahrzeug ist vom Fahrer sofort, auf jeden Fall vor Zieldurchfahrt zu beanstanden, indem er unverzüglich anhält und durch

Handzeichen auf diesen Defekt aufmerksam macht und den Austausch des defekten Fahrzeugs vornimmt.